



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzen, Submission, Controlling
Aktenzeichen: 20 25 01

Niederkrüchten, den 02.03.2016

Vorlagen-Nr. 363 -2014/2020
Datum: 02.03.2016
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Rat

15.03.2016

Gesamtabschlüsse 2011 - 2014

Sachverhalt:

Gem. § 116 GO NRW haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember - erstmalig zum Stichtag 31.12.2010 – einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht und den Beteiligungsbericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gem. § 51 Abs. 3 GemHVO eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des DRS 2 (Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 2) hinzuzufügen. Mit dem Gesamtabschluss soll ein vollständiger Einblick in die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Gesamtfinanzlage der Gemeinde ermöglicht werden.

Der Gesamtabschluss ist in jedem Haushaltsjahr zum Abschlussstichtag 31. Dezember innerhalb der ersten neun Monate nach diesem Stichtag aufzustellen (§ 116 Abs. 1 und 5 GO NRW). Die Gemeinde Niederkrüchten kommt dieser Verpflichtung nach Erledigung der bislang fehlenden Jahresabschlüsse nach.

Gemäß § 116 Abs. 6 Satz 1 GO NRW ist der Gesamtabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Es ist jedoch beabsichtigt, von der Möglichkeit der Anwendung des durch den Landtag Nordrhein-Westfalen am 24.06.2015 beschlossenen „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ Gebrauch zu machen. Das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstschlüsse eröffnet den Gemeinden eine Wahlmöglichkeit im Bestätigungsverfahren. Im Zusammenhang mit der ordentlichen Aufstellung des Gesamtabstchlusses für das Haushaltsjahr 2015 ist es nun ausreichend, wenn die wirtschaftliche Gesamtlage jeweils für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 von der Gemeinde ordnungsgemäß im Sinne eines Abstchlusses ermittelt und dokumentiert sowie vom Bürgermeister bestätigt worden ist. Die betreffenden Gesamtabstschlüsse können dann in der vom Bürgermeister nach § 116 Abs. 5 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige des Gesamtabstchlusses für das Jahr 2015 beigefügt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten. Auf ein eigenständiges Verfahren für die Gesamtabstschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 wird somit verzichtet.

Das bedeutet, dass sämtliche Verfahrensschritte bei den Gesamtabstschlüssen der Jahre 2011 bis 2014 zwischen der Bestätigung des Entwurfs durch den Bürgermeister und der Anzeige bei der Kommunalaufsicht entfallen. Es findet weder eine Prüfung noch eine Feststellung dieser Jahresabstschlüsse oder eine Entlastung des Bürgermeisters statt. Erst der Gesamtabstschluss 2015 wird dann wieder - wie der Gesamtabstschluss 2010 - gemäß den formalen Bestimmungen der GO NRW vorgelegt, geprüft und beschlossen.

Es ist beabsichtigt:

- den nahezu fertigen Jahresabstschluss 2014, der im April/Mai 2016 durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft werden soll, im Sommer 2016 vorzulegen,
- den Jahresabstschluss 2015 bis zum Herbst 2016 fertigzustellen und danach prüfen und beschließen zu lassen sowie
- die Gesamtabstschlüsse 2011 - 2014 und den Gesamtabstschluss 2015 auch bis zum Jahresbeginn 2017 aufzustellen,

so dass dann im Laufe des Haushaltsjahres 2017 sowohl der Jahresabstschluss 2016 als auch der Gesamtabstschluss 2016 vorgelegt werden können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 10.03.2016 beraten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt, von der Möglichkeit der Anwendung des "Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften" Gebrauch zu machen und somit auf ein eigenständiges Verfahren für die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2014 zu verzichten.

gez. Wassong